

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 24. April 1975

11. Stück

13. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

13.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. April 1975, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974 und 449/1974, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 3/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 7/1974 und 2/1975, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der

geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) die durch unvorhersehbare Erschwernisse oder ungewöhnliche Umstände bei der Durchführung, insbesondere bei der Fundamentierung oder bei der Zu- oder Einleitung der elektrischen Energie (Trafostation), unvermeidbaren Erhöhungen um höchstens 10 v. H., weiters die Mehrkosten bei Hochhausbauten um höchstens 10 v. H. und ferner die Mehrkosten für ein- oder mehrgeschossige Einstellplätze (Garagen) um höchstens weitere 10 v. H.“

2. Im § 3 Abs. 2 tritt an Stelle des Betrages von 100.000 S ein solcher von 250.000 S.

Artikel II

Die Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner